
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtkämmerer	Stadtkämmerer Herr Schlicker

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.02.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Festlegung von Abrechnungsgebieten im Baugebiet "am Südhang"****Anlagen:**

Bauprogramm Am Südhang
Abrechnungsgebiet Sudetenstraße
Abrechnungsgebiet_Haupterschließungsstraße A

Sachverhalt:

Das Bauprogramm (siehe Anlage) für das Baugebiet „am Südhang“ wurde vom Stadtrat am 07.11.2022 beschlossen.

Es ist geplant in einem ersten Abschnitt die Erschließungsanlage „Sudetenstraße“ und die „Erschließungsanlage A“ (von der Sudetenstraße nach Norden bis zur Querstraße) herzustellen.

Für beide Anlagen sollen die Baulandpreise und Ablösebeträge festgelegt werden. Für die Berechnung und Festlegung der Ablösebeträge müssen die Abrechnungsgebiete festgelegt werden.

Sudetenstraße:

Durch die Herstellung der Sudetenstraße gemäß Bauprogramm werden folgende Grundstücke erschlossen:

Flurnummern 2314, 2314/4, 2315/5, 2315/7, 2315/8, 2319/7 und 2295/7 (siehe Anlage).

Alle Grundstücke außer Nr. 2295/7 werden in die Abrechnung nur mit 2/3 der Grundfläche angesetzt, weil diese Grundstücke an weiteren Anlagen beitragspflichtig sind.

Obwohl Flurnummer 2314/4 nicht direkt an der Sudetenstraße anliegt, wird das Grundstück vorerst mit in das Abrechnungsgebiet einbezogen. Grund ist eine erst kürzlich erfolgte Grundstücksteilung des bisherigen Gesamtgrundstückes (2314 und 2314/4), deren beitragsrechtliche Relevanz noch zu prüfen ist und ggf. zu einer Änderung des Abrechnungsgebietes führen könnte. Dennoch sollte das Abrechnungsgebiet zum Zwecke der Festlegung von Ablösebeträgen vorläufig mit der ehemaligen Gesamtfläche beschlossen werden.

Haupterschließungsstraße A:

Die Haupterschließungsanlage A verläuft von der Sudetenstraße ca. 150 Meter nach Norden bis zur Querstraße. Zu ihr gehört der unselbständige Stich nach Westen.

Zum Abrechnungsgebiet gehören die im beigefügten Plan gekennzeichneten Bauplätze Nr. 1 bis Nr. 15.

Die Grundstücksflächen der Bauplätze Nr. 1, 9, 10 und 15 werden in die Abrechnung nur mit 2/3 der Grundfläche angesetzt, weil diese Grundstücke an weiteren Anlagen beitragspflichtig sind.

Vorschlag zum Beschluss:

- 1.) Der Stadtrat setzt das Abrechnungsgebiet für die Erschließungsanlage „Sudetenstraße“ wie vorgetragen fest. Beitragspflichtig sind die Flurnummern 2314, 2314/4, 2315/5, 2315/7, 2315/8, 2319/7 und 2295/7.

- 2.) Der Stadtrat setzt das Abrechnungsgebiet für die Erschließungsanlage „Haupterschließungsstraße A“ wie vorgetragen fest. Beitragspflichtig sind die im Plan gekennzeichneten Bauplätze Nr. 1 bis Nr. 15.